

Grundgesetz

für den

Bezirks-Feuerwehr-Verband Mödling.

Bevilligt von der k. k. n.-ö. Statthalterei Z. 56715, ddo. 24. November 1888.

§ 1.

Name des Verbandes.

Die freiwilligen Feuerwehren des Gerichtsbezirkes Mödling bilden unter sich einen Verband unter dem Namen: „Bezirks-Feuerwehr-Verband Mödling“.

§ 2.

Sitz des Verbandes.

Der Sitz des Verbandes ist an dem jeweiligen Wohnorte des Bezirks-Vertreters als Vorsitzender.

§ 3.

Zweck des Verbandes.

Der Zweck des Verbandes ist:

- a) die Ausbreitung, Hebung und einheitliche Gestaltung des Feuerlöschwesens, Unterstützung bestehender und Gründung neuer Feuerwehren;
- b) die Einführung zweckentsprechender Löschgeräte und Ausrüstungs-Gegenstände;
- c) die Unterstützung der Bestrebungen des Landes-Feuerwehr-Ausschusses; und
- d) die gegenseitige Unterstützung bei Bränden.

§ 4.

Mittel.

Der Verband sucht diesen Zweck zu erreichen:

- a) Durch Anstrengung möglicher Gleichförmigkeit in der Organisation und Leitung der einzelnen Mitglieder-Vereine;
- b) durch Anregung zur Gründung neuer Feuerwehren im Bezirke;
- c) durch Festsetzung der zweckmässigsten Art der gegenseitigen Hilfeleistung und gegenseitigen Verständigung bei grösseren Bränden;
- d) durch geeignete Einflussnahme auf die richtige Befolgung und Durchführung der Feuerpolizeigesetze und Entwurf gleichartiger Löschordnungen;
- e) durch Abhaltung von Bezirks-Feuerwehrtagen verbunden mit gemeinschaftlichen Uebungen;
- f) durch Aufstellung eines beständigen Bezirks-Ausschusses;
- g) durch statistische Erhebungen, vergleichende Zusammenstellungen und Berichte über den Stand der Verbands-Feuerwehren;
- h) durch Beiträge zur Deckung der Verbandsauslagen.

§ 5.

Beitritt.

Mitglied des Verbandes kann jede Feuerwehr des

Gerichtsbezirkes Mödling sein, welche hiezu die Zustimmung ihrer Gemeindevertretung erhalten hat.

Feuerwehren der angrenzenden Bezirke können nur ausnahmsweise und nach eingeholter Genehmigung des Landesverbands-Ausschusses dem Bezirksverbande beitreten

Eine Feuerwehr, welche dem Bezirksverbande sich anschliessen will, hat ihren Beitritt durch den Hauptmann schriftlich beim Bezirksfeuerwehr-Ausschusse anzumelden.

Die Aufnahme geschieht nach Eintragung in die Grundliste des Bezirksverbandes durch Ausfolgung der Aufnahmebestätigung.

§ 6.

Rechte.

Die Mitglieds-Feuerwehren sind berechtigt:

- a) an den Bezirks-Versammlungen sich durch Abgeordnete zu betheiligen, daselbst Anträge zu stellen und ihr Stimm- und Wahlrecht auszuüben;
- b) an allen zur Errichtung des Verbandzweckes getroffenen Einrichtungen Theil zu nehmen, und
- c) auf alle dem Verbande zufließenden Vortheile Anspruch zu haben.

§ 7.

Pflichten.

Jede dem Bezirksverbande angehörige Feuerwehr hat die Pflicht:

- a) sich in allen Zweigen des Feuerwehrdienstes genügend auszubilden, zu diesem Zwecke die nöthigen Übungen abzuhalten und sich allenfalls vorkommenden Inspektionen zu unterziehen;
- b) die Feuerlöschordnung genau zu befolgen;
- c) ihrer Gemeindevertretung, sowie den k. k. Behörden und dem Bezirksvertreter jede gewünschte Auskunft über den Stand der Feuerwehr zu ertheilen;
- d) die Bezirksfeuerwehr-Versammlung zu beschicken;
- e) das Grundgesetz und die vom Landesfeuerwehr-Tage und dem Landesfeuerwehr-Ausschusse erlassenen Vorschriften genau zu beachten und auszuführen;
- f) den auf Grund hierauf ergehenden Anordnungen des Bezirksvertreters Folge zu leisten;
- g) ordentliche Bücher über ihre Verwaltung, insbesondere ein Grundbuch über ihre Mitglieder, ein Cassabuch, ein Protocollbuch, ein Verzeichniss des Gerätebestandes und ein Verzeichniss der Brände zu führen, und
- h) dem Verbande der Unterstützungscasse für im Dienste verunglückte Feuerwehrmänner beizutreten.

§ 8.

Jeder Mitgliedsverein hat zur Deckung der Verbandsauslagen einen jährlichen im vorhinein zu bezahlenden Beitrag zu leisten, dessen Höhe in der Bezirksfeuerwehr-Versammlung festgesetzt wird.

§ 9.

Bezirks-Feuerwehr-Ausschuss

Die Leitung des Bezirksverbandes wird einem Ausschusse übertragen, derselbe besteht aus dem Hauptleuten der dem Verband angehörenden Feuerwehren und einem Schriftführer.

Der Ausschuss führt den Namen „Bezirks-Feuerwehr-Ausschuss“ und wählt aus seiner Mitte zur Geschäftsführung auf die Dauer von 3 Jahren einen Obmann (Bezirks-Vertreter) und einen Stellvertreter.

Der Schriftführer jener Feuerwehr, welcher der Obmann angehört, ist gleichzeitig Schriftführer für den Bezirks-Verband und auch stimmberechtigt.

Sollte ein Ausschussmitglied verhindert sein, so kann sich dasselbe, mit Ausnahme des Schriftführers, durch seinen Stellvertreter und wenn auch der verhindert sein sollte, durch ein legitimirtes Mitglied seiner Feuerwehr vertreten lassen.

Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder vertreten sind.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Der Bezirks-Feuerwehr-Ausschuss hat in der Regel alle drei Monate eine Sitzung abzuhalten. Dieselbe hat jedesmal an einem anderen Orte stattzufinden, welcher von einer Sitzung zur anderen bestimmt wird.

Sitzungen können in kürzeren Zeiträumen stattfinden, wenn es der Bezirksvertreter für nothwendig findet und müssen stattfinden, wenn die Hälfte der Verbands-Feuerwehren eine solche mit Angabe der Gründe dafür verlangt.

Dringendes erlediget der Bezirksvertreter und erstattet darüber Bericht in der nächsten Sitzung.

§ 10.

Wirkungskreis des Bezirks-Feuerwehr-Ausschusses.

In den Wirkungskreis des Bezirks-Feuerwehr-Ausschusses fallen:

- a) die Besprechungen und Berathungen aller für das Löschwesen des Bezirkes interessanten und wichtigen Vorgänge;
- b) die Ausführung der Beschlüsse der Landes- und Bezirks-Feuerwehrtage;
- c) die Besorgung der laufenden Vereinsgeschäfte, die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Entscheidung über Alles, was nicht der Bezirksversammlung vorbehalten ist;
- d) die Einberufung der Bezirksversammlung und Festsetzung der Tagesordnung derselben;
- e) Einhebung der Beiträge für den Landes- und Bezirksverband und Rechnungslegung hierüber;
- f) jährliche Erhebung über den Stand des Feuerwehrwesens im Bezirke und
- g) Schlichtung von Streitigkeiten unter den Verbands-Feuerwehren.

§ 11.

Obliegenheiten des Bezirksvertreters.

Der Bezirksvertreter hat:

- a) die Geschäfte des Verbandes zu leiten und den Bezirksverband am nieder-österr. Feuerwehrtage zu vertreten;
- b) den Bezirks-Feuerwehrverband gegenüber den Behörden und überhaupt nach aussen zu vertreten und den Behörden die gewünschten Auskünfte zu ertheilen;
- c) Anfragen und geforderte Berichte mit thunlichster Beschleunigung zu erledigen;
- d) sich über den Stand und die Berufstüchtigkeit der

Feuerwehren des Bezirkes die nothwendige Kenntniss zu verschaffen;

- e) die Beschlüsse des Bezirks-Feuerwehr-Ausschusses zu vollziehen;
- f) die Sitzungen des Ausschusses einzuberufen und die hierzu nöthigen Vorarbeiten vorzunehmen;
- g) überhaupt Alles vorzukehren, was zur Erreichung des Zweckes dienlich ist, und
- h) die in Ausführung der Beschlüsse der Bezirksversammlungen und des Bezirks-Ausschusses erforderlichen Ausfertigungen und Bekanntmachungen zu erlassen.

§ 12.

Bezirks-Versammlung.

Die ordentliche Bezirks-Versammlung findet in der Regel jährlich einmal statt und zwar alljährlich an einem anderen Orte.

In dringenden Fällen kann der Bezirks-Ausschuss einen ausserordentlichen Feuerwehrtag einberufen und ist dazu verpflichtet, wenn dies die Hälfte der Verbands-Feuerwehren verlangt

Die Einberufung geschieht durch den Verbands-Ausschuss mindestens 4 Wochen vor Abhaltung der Bezirks-Versammlung.

In der Bezirks-Versammlung führt der Obmann, in seiner Verhinderung dessen Stellvertreter den Vorsitz.

Die Versammlung ist beschlussfähig wenn zwei Drittel der Verbands-Feuerwehren vertreten sind und fasst ihre Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Abgeordneten.

Alle Wahlen sind mit Stimmzetteln vorzunehmen. Feuerwehren, welche zu der Bezirks-Versammlung keine Vertretung abordnen, unterwerfen sich den gefassten Beschlüssen.

§ 13.

Abgeordnete.

Zur Bezirks-Versammlung wählt jede Feuerwehr für je 25 Mitglieder einen Abgeordneten, welcher sich durch Vollmacht auszuweisen und in der Versammlung Sitz und Stimme hat.

Desgleichen sind die Mitglieder des Bezirks-Ausschusses stimmberechtigt.

Ausserdem kann jede Feuerwehr beliebig viele Mitglieder als Zuhörer zu der Versammlung entsenden.

§ 14.

Wirkungskreis der Bezirks-Versammlung.

Der Bezirks-Feuerwehr-Versammlung bleibt vorbehalten:

- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Bezirks-Feuer-Ausschusses und der Statistik des Verbandes;
- b) Prüfung und Genehmigung der vom Bezirks-Ausschusse gelegten Rechnung über die Verbandsauslagen;
- c) die Feststellung des Jahresbeitrages zum Bezirksverbande;
- d) die Wahl des Ortes für die nächste Bezirks-Versammlung;
- e) die Berathung und Beschlussfassung über die vom

Verbands-Ausschüsse auf die Tagesordnung gesetzten Gegenstände, sowie über die von den Abgeordneten gestellten Anträge;

- f) Abänderung des Grundgesetzes und Auflösung des Verbandes aber nur dann, wenn diese Gegenstände auf der Tagesordnung stehen;
- g) die Entscheidung über Beschwerden gegen Verfügungen des Bezirks-Feuerwehr-Ausschusses, und
- h) der Ausschluss von Feuerwehren aus dem Verbands.

§ 15.

Gelegentlich der Bezirks-Versammlungen sollen wo möglich Vorträge über das Feuerlöschwesen im Allgemeinen, Besprechungen und Berathungen über technische Einrichtungen und Mittheilungen über gemachte Erfahrungen abgehalten werden

§ 16. Anträge.

Die Anträge der einzelnen Verbands-Feuerwehren, welche in der Bezirks-Versammlung zur Berathung gelangen sollen, müssen 14 Tagen vorher beim Bezirks-Feuerwehr-Ausschuss angemeldet werden.

Bezüglich solcher Anträge, welche während der Versammlung eingebracht wurden, hat die Bezirks-Versammlung zu entscheiden, ob dieselben gleich in Verhandlung genommen oder der nächsten Versammlung zugewiesen werden sollen.

Der Bezirksverband darf nichts beschliessen, was den Beschlüssen der nied.-österr. Feuerwehrtage entgegen ist.

§ 17.

In Orten, in welchen eine Bezirks-Versammlung abgehalten wird, hat der Orts-Feuerwehr-Ausschuss in allen die Versammlung berührenden Fragen nach den Anordnungen des Bezirks-Feuerwehr-Ausschusses zu handeln.

§ 18.

Die Feuerwehr des Ortes, in welchem eine Versammlung abgehalten wird, ist verpflichtet, den Vertretern eine Uebung vorzuführen.

Hiezu können auch benachbarte aber nur nahegelegene Feuerwehren zugezogen werden

§ 19. Austritt.

Der freiwillige Austritt einer Verbands-Feuerwehr ist schriftlich dem Bezirks-Feuerwehr-Ausschuss anzuzeigen.

§ 20. Ausschluss.

Auf Antrag des Bezirks-Feuerwehr-Ausschusses kann die Bezirks-Versammlung Feuerwehren aus dem Verbands ausschliessen, wenn sie:

- a) sich dem Grundgesetze, sowie den Beschlüssen des Landes-Verbandes oder des Bezirks-Verbandes nicht unterziehen,
- b) sich nicht genügend üben und
- c) sich die Feuerwehrsache schädigende Ungehörigkeiten zu Schulden kommen lassen.

Gegen den Ausschluss steht der betreffenden Feuerwehr die Berufung an den Landesfeuerwehr-Ausschuss offen.

§ 21. Streitigkeiten.

Streitigkeiten der einzelnen Feuerwehren unter einander, insoferne dieselben aus dem Verbandsverhältnisse entspringen, entscheidet der Bezirks-Feuerwehr-Ausschuss, gegen dessen Entscheidung, mit Begebung jedes anderen Rechtszuges, an die Bezirks-Versammlung berufen werden kann. Diese entscheidet auch sofort und endgiltig über Streitigkeiten zwischen dem Bezirks-Ausschuss und Mitgliedern des Verbandes.

§ 22. Bekanntmachungen.

Ueber die Verhandlungen der Bezirks-Versammlung und der Sitzungen des Bezirks-Feuerwehr-Ausschusses sind Verhandlungsschriften aufzunehmen.

Die Verhandlungsschriften werden von Obmann, dem Schriftführer und einem Mitgliede des Ausschusses unterfertigt.

Bei sonstigen Bekanntmachungen genügt die Unterschrift des Obmannes im Namen des Bezirks-Feuerwehr-Ausschusses.

§ 23. Auflösung.

Die Verbandsauflösung kann nur dann beschliessen werden, wenn der diesfällige Antrag 4 Wochen vor Abhaltung einer ordentlichen oder ausserordentlichen Bezirks-Versammlung beim Bezirks-Ausschuss eingebracht wurde, und beim Feuerwehrtage selbst $\frac{3}{4}$ der anwesenden Vertreter dafür stimmen.

Das etwa verhandene Vermögen fällt der Stadtgemeinde Mödling zu, welche zu ersuchen ist, dasselbe zu verwalten bis sich wieder ein neuer Bezirks-Verband bildet, an welchen sodann das Vermögen zu übergeben ist.